

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studientagung

Wer zahlt, muss mitbestimmen können Kirchliche Finanzhoheit im Rechtsstaat

veranstaltet von den Reformbewegungen in der katholischen Kirche Österreichs am 17. November 2012 in Eisenstadt, sind zur Auffassung gelangt, dass die Finanzgebarung der Kirche auf neue Grundlagen gestellt werden muss. Gegenwärtig werden nur Globalzahlen veröffentlicht, zu welchem Zweck die Mittel tatsächlich ausgegeben werden, wird nicht offengelegt. Im Gegensatz dazu muss heute überall, wo gemeinsam aufgebrauchte Gelder verwendet werden, jenen, die diese bereitstellen, die Möglichkeit geboten werden, die Finanzgebarung bis ins Einzelne zu verfolgen. Der Staat schreibt dies grundsätzlich überall vor.

Die Reformbewegungen sind sich des finanziellen Bedarfs der Kirche bewusst. Sie wollen nicht weniger zahlen, sondern verlangen mehr Mitsprache und Kontrolle.

Das Kirchenbeitragswesen in Österreich beruht auf dem nach wie vor gültigen Kirchenbeitragsgesetz von 1939 und entspricht nicht mehr den folgenden Standards moderner Gemeinwesen:

- Die Entscheidung über die Einhebung von Abgaben und Beiträgen, ebenso über die Erstellung des Budgets und seine Verwendung, darf nur von Instanzen getroffen werden, die vom Willen der Mitglieder legitimiert sind.
- Kontrollinstanzen müssen die Verwendung der Mittel selbständig und unabhängig von den Entscheidungsträgern überprüfen können.
- Wer zur Finanzierung der Gemeinschaft beiträgt, dem steht das Recht zu, über die Verwendung der Mittel bis ins Detail informiert zu werden.

Daher fordern wir:

1. Diözesanräte zur Mitbestimmung

Die Kirchenleitung wird aufgefordert, ihr Finanzierungswesen unverzüglich an die heute selbstverständlichen Erfordernisse anzupassen. Als erster Schritt sind Diözesanräte einzusetzen, die sich der Bischof nicht selbst bestellt, sondern die – analog zu den Pfarrgemeinderäten – von den beitragszahlenden Katholiken und Katholikinnen gewählt werden. Diesen Diözesanräten muss ein umfassendes Informations- und Mitbestimmungsrecht zustehen.

2. Sozialverträgliche Beitragsvorschreibung

Die Kirchenbeiträge sollten an den Einschränkungen staatlicher Steuerpflicht Maß nehmen. Es ist unverantwortlich, dass auch Personen mit geringem Einkommen, die keine Einkommensteuer zahlen müssen, zur Beitragsleistung herangezogen werden. Dass Jugendliche nach Abschluss von Schule oder Lehre sofort mit dem ersten Kirchenbeitragsbescheid konfrontiert werden, provoziert in vielen Fällen den Austritt aus der Kirche.

3. Abschaffung der Geldeintreibung

Für die Eintreibung der Kirchenbeiträge stellt der Staat nach dem geltenden Gesetz von 1939 seinen Rechtsweg bis zur Exekution zur Verfügung. Dies widerspricht sowohl dem Grundsatz der Religionsfreiheit, als auch dem christlichen Verständnis des Umgangs miteinander. Daher wird die Kirchenleitung aufgefordert in aller Form auf Zwangsmaßnahmen zu verzichten. Eine entsprechende Revision des Kirchenbeitragsgesetzes ist notwendig. Unmittelbare Mithilfe des Staates bei der Beschaffung und zwangsweisen Eintreibung der Kirchenbeiträge muss ausgeschlossen werden.

Motivenbericht über die Beratungsergebnisse

Die Studientagung ist grundsätzlich davon ausgegangen, dass der Kirche für ihre in vieler Hinsicht nach wie vor unentbehrliche Tätigkeit die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen müssen. Eine Einschränkung ihrer finanziellen Möglichkeiten kann nicht das Ziel von Änderungen sein; insbesondere muss auch die Situation der beruflichen Mitarbeiter kirchlicher Einrichtungen berücksichtigt werden. Es geht um die Herstellung eines gerechten, mit biblischen Grundsätzen im Einklang stehenden und sozial verträglichen Systems.

Die Frage, ob man für die überfällig gewordene Reform der Kirchenfinanzierung ausländische Beispiele heranziehen soll, findet keine befriedigende Antwort. Die Systeme sind in den einzelnen Ländern völlig unterschiedlich. Eine deutliche Attraktion hat das Schweizer Beispiel, wo den Landeskirchen, den Gemeinden und den Gläubigen überhaupt eine maßgebliche Mitsprache eingeräumt wird. Die Zuteilung der Mittel erfolgt gleichsam „von unten nach oben“. Eine Übertragung auf Österreich ist für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ein Ziel, erscheint jedoch schwierig.

Auch das italienische System einer allgemeinen Kultursteuer, die der Kirche gewidmet werden kann, wird immer wieder als erstrebenswert angesehen. Es wäre jedoch in der Form der Einführung einer neuen Steuer für alle Staatsbürgerinnen und Staatsbürger politisch nicht durchsetzbar. Allerdings sollte sehr wohl geprüft werden, ob den Einkommenssteuerpflichtigen die Möglichkeit einzuräumen wäre, betreffend jenen Teilbetrag ihrer Steuerleistung eine Widmung vorzunehmen, der kulturellen Zwecken zufließt.

Ein langsamer Umbau der Kirchenfinanzierung von „unten nach oben“ könnte damit begonnen werden, dass die Kirchenbeitragszahler/innen direkte Beiträge an Pfarren, Gliederungen und Gemeinschaften der Kirche Schuld befreiend gegenüber dem Kirchenbeitrag geltend machen können.

Restbestände des Staatskirchentums

Das hauptsächliche Ärgernis ist heute, dass bei der Kirchenfinanzierung anstelle einer sinnvollen Partnerschaft zwischen Staat und Religionsgemeinschaften Restbestände des Staatskirchentums wirken. Die Republik gewährt zwar der Kirche das Recht, nach eigenem Ermessen Beiträge festzusetzen, stellt aber für deren Durchsetzung die Exekution zur Verfügung. Diese Situation widerspricht dem Prinzip der Religionsfreiheit und wesentlichen Grundsätzen eines modernen Staates.

Die gerichtliche Eintreibung von Kirchenbeiträgen ist ein Vorgehen, das schon mit den aus dem Evangelium zu erschließenden Richtlinien für das Verhalten kirchlicher Verantwortungsträger im Widerspruch steht. Abgesehen davon wäre heutzutage die Finanzierung von Glaubensgemeinschaften – und zwar aller! – ganz grundsätzlich fern jedes Einsatzes von staatlicher Hoheits-Maßnahmen zu regeln. Sie sollte auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen.

Fehlende Transparenz und Kontrolle

Nicht nur in Österreich sondern allseits wird beklagt, dass die kirchliche Finanzgebarung bis hinauf zum Vatikan undurchsichtig ist. Unsere Rechtsordnung schreibt Transparenz grundsätzlich überall vor. Es ist ferner ein allgemein gültiger Grundsatz, dass die Verwendung öffentlicher Gelder genau

kontrolliert wird. Dies kann nur durch Instanzen geschehen, die nicht von den Entscheidungsträgern berufen werden und unabhängig von diesen vorgehen. Der Kirche ist dies völlig fremd, insbesondere die Bischöfe sind keiner Überprüfung ihres Vorgehens ausgesetzt.

Kirchliches Eigentum

Durch vielfältige Leistungen der Mitglieder der röm.-kath. Kirche, heute und in der Geschichte seit fast 2000 Jahren, hat sich Vermögen und Besitz in vielfältiger Form in der Kirche angesammelt. Das ist Eigentum und Vermögen der Gemeinschaft der Glaubenden und nicht der Kirchenleitung alleine. Es ist daher nur gut und billig mit allem Nachdruck zu verlangen, dass sowohl bei der Aufbringung der Mittel, wie bei der Entscheidung über die Verwendung und nachlaufenden Kontrolle den Gläubigen eine Mitsprache und ein Kontrollrecht zukommen muss. So darf auch das „Verschenken“ von Kirchengebäuden keine ausschließliche Angelegenheit der Kirchenleitung sein sondern es muss sichergestellt werden, dass der örtlichen Gemeinschaft eine Mitbestimmung zukommt.

Mitwirkung darf nicht weiterhin abgewehrt werden!

Seit langem steht trotz entsprechender Vorhaben die Bildung einer Kirchenverfassung aus, welche im Einklang mit den Grund- und Menschenrechten steht. Das immer wieder verwendete Argument, die Kirche sei „keine Demokratie“, kann diese dennoch nicht dazu berechtigen, die sonst überall errungenen Rechte auf Mitwirkung und Mitentscheidung jener abzuweisen, die von den geltenden Regeln und deren Vollzug betroffen sind.

Katholiken und Katholikinnen sind nicht Untertanen einer klerikalen Obrigkeit sondern freie Bürger auch in den Gemeinschaften des Glaubens. Als solche sind sie die eigentlichen und letzten Entscheidungsträger der Institution Kirche als Mittel der Organisation und der Verwaltung gemeinsamer Güter. Es ist nicht hinzunehmen, dass die Hierarchie eine in jeder Hinsicht unbeeinflussbare und unkontrollierbare Entscheidungsmacht auf sich allein konzentriert.

Immerhin bestehen in den Pfarrgemeinden durch gewählte Frauen und Männer wertvolle Ansätze für ein Mitwirken der Kirchenmitglieder. Sie müssen durchgängig und vor allem nach „oben“ hin ausgebaut werden.